

Checkliste Datenschutz nach DS-GVO

Absicherung in 8 Schritten – Setzen Sie die Haken ✓

Dokumentation der Verarbeitungstätigkeiten

Jeder Ablauf oder Prozess (in der DSGVO Verarbeitungstätigkeiten genannt) muss dokumentiert sein, Pflichtinhalte der Dokumentation sind z.B. Zweckbestimmung, Art der Daten, betroffene Personen, Empfänger sowie die gesetzlichen Grundlagen.

Datenschutz-Managementssystem

Die dokumentierten Verarbeitungstätigkeiten und sonstige Maßnahmen zum Datenschutz sind regelmäßig zu überprüfen. Am besten eignet sich hierfür ein Managementsystem mit Plan-Do-Check-Act Zyklus.

Webauftritt

Es bestehen die gesetzlichen Verpflichtungen, gemäß dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) klare und umfangreiche Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen.

Organisation der Betroffenenrechte

Jeder Person ist auf Anfrage Auskunft zu erteilen, welche Daten über die Person gespeichert sind, wann und wo die Daten erhoben wurden, die gesetzliche Grundlage der Verarbeitung, der Speicherort, die involvierten Dienstleister sowie alle Empfänger der Daten.

Schulung und Verpflichtung der Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten und in regelmäßigen Unterweisungen/Schulungen ausreichend im Umgang mit personenbezogenen Daten zu schulen/sensibilisieren.

Betriebliche Regelungen

Regelungen zur privaten Nutzung von Firmeneigentum sichern den Geschäftsführer im Schadensfall ab. Betriebsvereinbarungen können neben Gesetz, Vertrag oder Einwilligung auch als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten dienen.

Auftragsverarbeitung

Die Verträge mit all Ihren Auftragsverarbeitern müssen die Forderungen der DS-GVO erfüllen. Auftragsverarbeiter sind, z.B. ext. IT-Dienstleister, Druckzentren, Aktenentsorger, Abrechnungsstellen, ext. Lohnabrechnung usw.

Absicherung der IT

Die kürzeste, aber auch tiefgreifendste Regelung der DS-GVO ist der Artikel 32. Hier werden die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen geregelt. Umgang und Aufwand der IT-Absicherung müssen angemessen sein.